

Zustellungsbevollmächtigung für Abgabenbescheide

Sofern der Abgabenbescheid gegenüber einer anderen Person bekanntgegeben werden soll, bedarf es einer Zustellungsbevollmächtigung.

Nach § 122 Absatz 6 Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Ziffer 4 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ist die Bekanntgabe eines Abgabenbescheides zugleich mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte zulässig, soweit die Beteiligten (Grundstückseigentümer/Mieter/Pächter/Verwalter) damit einverstanden sind.

Sollte die Zustellung der Abgabenbescheide an eine andere Person als den Grundstückseigentümer gewünscht werden, kann dies mithilfe der unten aufgeführten Einverständniserklärung erfolgen. Hierzu ist die Einverständniserklärung von beiden Parteien zu unterschreiben und ein Exemplar an die Steuerabteilung der Stadt Springe zu senden.

Die Abgabenbescheide werden dann -bis zu einem möglichen Widerruf- ausschließlich an den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte versandt.

Es wird abschließend daraufhin gewiesen, dass bei Zahlungsver säumnissen etwaige Mahn- und Vollstreckungsverfahren weiterhin an den Grundstückseigentümer gerichtet werden.

Einverständniserklärung

Objekt:	
Kassenzeichen:	-
Steuerpflichtige(r):	

Mit der Übersendung der künftigen Abgabenbescheide für das o.g. Objekt an den folgenden Zustellungsbevollmächtigten

vollständiger Name

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Emailadresse für Rückfragen (freiwillige Angabe)

bin ich einverstanden. Die o.a. Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift des Grundsteuerpflichtigen)

(Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten)